

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungssamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

				20..	20..
				0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	
1.	a)	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)			
	b)	davon 47% ⁴ in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte			
	c)	niedrigere Zahl			
2.		abzüglich			
	a)	Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)		0,00	
	b)	Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15		0,00	
	c)	kw-Anteil		0,00	
	<u>Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>				
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):				
	Stellen insgesamt (IST):				
	Überhangstellen:				
	(über alle Laufbahnen hinweg)				
	Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter				
	Stellen insgesamt (IST):		x	Überhangstellen	
3.	verbleiben als schlüsselfähig			0,00	
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14			0,00	
5.	abzüglich				
	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungssamt A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und			0,00	
	b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG			0,00	
	einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten				
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)			0,00	
	- davon vorübergehend freigesetzt			0,00	
				0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden

3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 33% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.

4) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem h.D.-Anteil von 33% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)